Kleine Anfrage

des Abgeordneten Cotta (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Prüfungshandlungen Thüringer Finanzämter in Dauerschätzfällen bei Gewinneinkünften

Die Ermittlung zutreffender Besteuerungsgrundlagen ist ein wichtiges Instrument der Finanzverwaltung zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

In Nichtabgabefällen werden die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 der Abgabenordnung durch die Veranlagungsstellen in den Finanzämtern (Innendienst) geschätzt. Im Fall von Gewinneinkünften erfolgt dies oftmals ohne jegliche Anhaltspunkte, da die erklärungsverweigernden Steuerpflichtigen in der Regel auch ihrer Pflicht zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse nicht nachkommen beziehungsweise im Fall der Veröffentlichung die Finanzbeamten hierauf keinen Zugriff erhalten, da dieser kostenpflichtig ist.

Die Länder erfassen jährlich den Prüfungsturnus und die Prüfungsintensität der Thüringer Betriebsprüfungsstellen und Steuerfahndungsstellen (Prüfquote) differenziert nach Betriebsgrößen. Eine Prüfbefugnis beziehungsweise einen Prüfungsauftrag haben selbige Prüfungsdienste auch für Nichtabgabefälle.

Aus den Finanzämtern ist bekannt, dass die Anzahl der Dauerschätzungen (Schätzungen wegen Nichtabgabe über mindestens drei Veranlagungszeiträume in Folge) stetig zunimmt und dass in einer Vielzahl von Fällen die zunächst unter dem "Vorbehalt der Nachprüfung" (§ 164 der Abgabenordnung) ergangenen Steuerschätzungen ohne spätere Prüfung bestandskräftig werden.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/5618** vom 7. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. März 2024 beantwortet:

1. Wie hat sich die Zahl der Dauerschätzfälle im eingangs beschriebenen Sinn in der Thüringer Finanzverwaltung in den letzten zehn Veranlagungszeiträumen entwickelt (bitte getrennt nach Veranlagungszeiträumen ohne Veranlagungsschluss und unter Angabe der Nichtabgabefälle mit und ohne Schätzung)?

Antwort:

Die Dauerschätzfälle haben sich in den Veranlagungsteilbereichen Einkommensteuer (ohne Arbeitnehmerstellen) und Körperschaftsteuer in den letzten zehn Veranlagungszeiträumen (2013 bis einschließlich 2022) wie folgt entwickelt:

Druck: Thüringer Landtag, 26. März 2024

Einkommensteuer (Auswertungstermin: 20. Februar 2024)

Veranlagungszeitraum	Anzahl der Dauerschätzungen
2013	898
2014	787
2015	944
2016	1.091
2017	1.214
2018	1.402
2019	1.634
2020	1.997
2021	1.790
2022	210

Körperschaftsteuer (Auswertungstermin: 20. Februar 2024)

Veranlagungszeitraum	Anzahl der Dauerschätzungen
2013	355
2014	816
2015	828
2016	824
2017	828
2018	947
2019	998
2020	1048
2021	1126
2022	398

Ein Fall wurde als Dauerschätzung gezählt, wenn in dem jeweiligen Jahr sowie den beiden Vorjahren eine Schätzung erfolgt ist.

2. Mit welcher Quote sind jeweils jährlich in den letzten zehn Jahren in Thüringen Gewinneinkünftler mittels Betriebsprüfung und/oder Steuerfahndungsprüfung bezüglich ihrer erklärten Ertragsteuern geprüft worden (bitte getrennt nach Branche und Betriebsgrößenklasse)?

Antwort:

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht in vollem Umfang vor.

Als Anlage 1 ist eine Zusammenstellung der Prüfungsquoten der Betriebsprüfung der letzten zehn Jahre beigefügt. Diese Aufstellung ist gegliedert nach Betriebsgrößenklassen. Eine Unterscheidung nach Einkunftsart, geprüften Steuerarten und Branchen wird statistisch nicht erhoben.

Prüfungsquoten der Steuerfahndungsprüfung werden statistisch ebenfalls nicht erhoben.

3. Mit welcher Quote sind jeweils jährlich in den letzten zehn Jahren in Thüringen Gewinneinkünftler mittels Betriebsprüfung und/oder Steuerfahndungsprüfung bezüglich ihrer erklärten Umsatzsteuerzahllast geprüft worden (bitte getrennt nach Branche und Betriebsgrößenklasse)?

Antwort:

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

Es wird bei der statistischen Erfassung nicht unterschieden, ob ein Steuerpflichtiger mit Gewinneinkünften bezüglich der erklärten Umsatzsteuerzahllast geprüft wurde.

4. Mit welcher Quote sind jeweils jährlich in den letzten zehn Jahren in Thüringen Gewinneinkünftler mittels Betriebsprüfung und/oder Steuerfahndungsprüfung bezüglich der wegen Nichtabgabe geschätzten Ertragsteuern geprüft worden (bitte getrennt nach Branche und Betriebsgrößenklasse)?

Antwort:

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

Es wird bei der statistischen Erfassung nicht unterschieden, ob ein Steuerpflichtiger mit Gewinneinkünften auf der Grundlage geschätzter oder erklärter Ertragsteuern geprüft wurde.

5. Mit welcher Quote sind jeweils jährlich in den letzten zehn Jahren in Thüringen Gewinneinkünftler mittels Betriebsprüfung und/oder Steuerfahndungsprüfung bezüglich der wegen Nichtabgabe geschätzten Umsatzsteuerzahllast geprüft worden (bitte getrennt nach Branche und Betriebsgrößenklasse)?

Antwort:

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

Es wird bei der statistischen Erfassung nicht unterschieden, ob ein Steuerpflichtiger mit Gewinneinkünften auf der Grundlage geschätzter oder erklärter Umsatzsteuerzahllast geprüft wurde.

6. Inwieweit stellt die Finanzverwaltung sicher, dass hinterlegte Jahresabschlüsse den für die Schätzung zuständigen Festsetzungsstellen - beispielsweise über einen Account bei entsprechenden Rechercheplattformen wie North Data - zugänglich sind?

Antwort:

Sofern in Fällen von sog. Dauerschätzungen zwar keine Steuererklärungen abgegeben werden, aber Jahresabschlüsse veröffentlicht werden sollten, steht den Thüringer Finanzämtern der elektronische Bundesanzeiger oder das elektronische Unternehmensregister für etwaige Recherchen zur Verfügung.

7. Wie viele der unter dem "Vorbehalt der Nachprüfung" (§ 164 Abgabenordnung) ergangenen Steuerschätzungen (Ertragsteuern und Umsatzsteuern) sind in den letzten zehn Jahren unkorrigiert und ohne Prüfung durch Außendienste bestandskräftig geworden (soweit nicht für Gewinneinkünftler getrennt erfasst, bitte Angabe der Gesamtzahl und Angabe der Festsetzungen, für die Bestandskraft der Schätzung eingetreten ist)?

Antwort:

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht in vollem Umfang vor.

In den letzten zehn Veranlagungszeiträumen wurden in den Veranlagungsteilbereichen Einkommensteuer (ohne Arbeitnehmerstellen) und Körperschaftsteuer die folgenden Anzahlen an Schätzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung vorgenommen:

Einkommensteuer (Auswertungstermin: 23. Februar 2024)

Veranlagungszeitraum	Anzahl der Schätzungen
2013	7.682
2014	8.452
2015	9.534
2016	11.102
2017	13.176
2018	13.569
2019	14.282
2020	16.313
2021	14.917
2022	2.692

Körperschaftsteuer (Auswertungstermin: 23. Februar 2024)

Veranlagungszeitraum	Anzahl der Schätzungen
2013	2.374
2014	2.224
2015	2.131
2016	2.142
2017	2.220
2018	2.370
2019	2.310
2020	2.376
2021	2.666
2022	735

Umsatzsteuer (Auswertungstermin: 26. Februar 2024)

Veranlagungszeitraum	Anzahl der Schätzungen
2013	1.138
2014	1.127
2015	1.190
2016	1.355
2017	1.466
2018	1.502
2019	1.389
2020	1.631
2021	1.723
2022	279

Es ist zu beachten, dass die Fälle, in denen ausschließlich der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben wurde, weil die der Schätzung zu Grunde gelegten Besteuerungsgrundlagen zutreffend waren, ebenfalls in den vorstehenden Tabellen enthalten sind.

Des Weiteren ist die Anzahl der Schätzungen nicht um die Fälle korrigiert, in denen eine Prüfung durch einen Außendienst (Betriebsprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung, Steuerfahndungsprüfung) erfolgte. Weder lassen die statistischen Daten zu den Schätzungen erkennen, ob eine Prüfung durch einen Außendienst stattfand noch lässt sich aus den statistischen Daten der Außendienste entnehmen, ob eine Schätzung der Veranlagungsteilbereiche vorlag.

8. Wie hat sich der Personalbestand an Betriebsprüfern in der Thüringer Finanzverwaltung in den letzten zehn Jahren landesweit sowie regional entwickelt (bitte in Vollzeitäguivalenten)?

Antwort

In Anwendung der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaates Thüringen (ThürAufbewRL), § 4 "Aufbewahrungsfristen" in Verbindung mit dem Anhang "Anlage Aufbewahrungsfristen", Nr. 2.9 Personalangelegenheiten "Nachweisung zur Planstellen- und Stellenüberwachung und -besetzung nebst den dazugehörigen Unterlagen" umfasst die Aufbewahrungsfrist der benannten Unterlagen fünf Jahre. Mithin können Angaben zur Ist-Besetzung der Dienstposten von Betriebsprüfern und Betriebsprüferinnen (mangels vorliegender Unterlagen) lediglich bis einschließlich Kalenderjahr 2019 dargelegt werden.

Anlage 2 enthält die Angaben zur personellen Besetzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) landesweit sowie standortbezogen.

9. Wie hat sich der Personalbestand an Steuerfahndern in der Thüringer Finanzverwaltung in den letzten zehn Jahren landesweit sowie regional entwickelt (bitte in Vollzeitäquivalenten)?

Antwort:

Bezüglich des zeitlichen Umfangs für Angaben zum Personalbestand wird auf die Ausführungen zu Frage 8 verwiesen.

In Thüringen befinden sich zentralisiert in den Finanzämtern Gotha und Gera Steuerfahndungsstellen. Anlage 3 enthält die Angaben zur personellen Ist-Besetzung in VZÄ (ohne Fahndungshelfer und IT-Fahnder) landesweit sowie standortbezogen.

10. Wie viele Betriebsprüfer und Steuerfahnder wurden seit dem Jahr 2020 für artfremde Tätigkeiten - beispielsweise Corona-Stundungen, Grundsteuerreform - eingesetzt (bitte Angabe in Monaten, Stunden, Vollzeitäquivalenten und der Art der Tätigkeiten)?

Antwort:

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

Der Einsatz von Betriebsprüfern und Steuerfahndern für die prüfungsfremden Tätigkeiten im Sinne der Fragestellung wird statistisch nicht erfasst.

Taubert Ministerin

Anlagen*

Endnote:

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Prüfungsquote

Jahr	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe
2023	20,91%	5,11%	3,04%	0,88%
2022	18,04%	4,71%	2,62%	0,71%
2021	16,46%	3,71%	2,40%	0,65%
2020	17,05%	3,92%	2,24%	0,64%
2019	22,88%	6,08%	3,62%	0,99%
2018	25,07%	5,92%	0,77%	0,25%
2017	25,40%	6,23%	3,81%	1,10%
2016	24,92%	6,52%	3,38%	0,92%
2015	23,61%	5,60%	3,15%	0,92%
2014	23,24%	4,80%	2,92%	1,19%

Bestandsübersicht Betriebsprüfung

Finanzamt	IST 01.01.2024	IST 01.01.2023	IST 01.01.2022	IST 01.01.2021	IST 01.01.2020	IST 01.01.2019
Altenburg	5,58	5,58	8,00	8,00	6,83	7,83
Eisenach	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
Erfurt	49,90	51,05	53,68	51,18	46,18	46,45
Gera	43,23	44,00	44,78	44,70	42,43	43,33
Gotha	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	5,00
Ilmenau	3,00	3,75	2,95	3,85	2,70	3,58
Jena	40,15	42,90	40,95	39,90	42,73	41,50
Mühlhausen	51,95	53,88	53,25	53,33	53,58	54,14
Pößneck	7,95	7,95	7,95	8,05	7,18	5,53
Sondershausen	5,85	5,90	4,90	5,90	6,90	6,90
Sonneberg	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
Suhl	31,85	31,60	33,35	32,43	33,55	33,38

Bestandsübersicht Steufa

Finanzamt	IST 01.01.2024	IST 01.01.2023	IST 01.01.2022	IST 01.01.2021	IST 01.01.2020	IST 01.01.2019
Gotha	27,78	23,78	23,83	25,58	26,48	30,78
Gera	20,18	15,38	19,38	19,28	19,88	16,65